

Bezug der Verkehrssteuer für Fahrzeuge

Wir gestatten uns, die per 1.1. des Jahres geschuldete Verkehrssteuer in Rechnung zu stellen. Die Erhebung erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Motorfahrzeugabgaben vom 20. April 2011.

Zahlungsbedingungen

Wird die Verkehrssteuer nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt nach einer gesetzlichen Mahnung der Schildereinzug durch die Polizei zu Lasten des Fahrzeughalters (Art. 106 VZV). Für jede gesetzliche Mahnung werden Fr. 20.-- in Rechnung gestellt. Auf Wunsch kann der Zahlungsmodus (jährlich/halbjährlich) auf den 1.1. des folgenden Jahres geändert werden. Der Zuschlag bei halbjährlicher Zahlweise beträgt Fr. 10.-- pro Rate und Schild.

Deponierung/Wiedereinlösung des Kontrollschildes

Wird das Fahrzeug vorübergehend oder endgültig aus dem Verkehr genommen, ist das Kontrollschild (gereinigt und ohne Rahmen) bei einer unserer Amtsstellen zu hinterlegen oder per Post zuzustellen. Die Verkehrssteuer ist bis zur Hinterlage der Schilder anteilig geschuldet. Das Schild bleibt 12 Monate für den gleichen Halter reserviert. Die Deponierungsdauer kann innerhalb dieser Frist jeweils für ein weiteres Jahr, gerechnet ab Antragsdatum, gegen eine Gebühr verlängert werden. Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

Für die Wiedereinlösung ist ein neuer Versicherungsnachweis erforderlich.

Bezug der Schiffssteuer

Wir gestatten uns, die per 1.1. des Jahres geschuldete Schiffssteuer in Rechnung zu stellen. Die Erhebung erfolgt gestützt auf das Gesetz über die Schiffsabgaben vom 24. April 1991.

Zahlungsbedingungen

Wird die Schiffssteuer nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt nach einer gesetzlichen Mahnung der Schiffsausweisentzug durch die Polizei zu Lasten des Schiffshalters (Art. 19 BSG). Für jede gesetzliche Mahnung werden Fr. 20.-- in Rechnung gestellt.

Annullierung des Schiffsausweises

Wird der Schiffsausweis vor dem 31. März des laufenden Jahres bei der Schiffskontrolle annulliert, so entfällt die Schiffssteuer. Falls das Wasserfahrzeug nach dem 31. März des laufenden Jahres aus dem Verkehr genommen wird, so ist die jährliche Schiffssteuer zu entrichten und eine Steuerrückerstattung entfällt.

Gemeinsame Bestimmungen

Änderungen im Fahrzeug-/Schiffsausweis / Adressänderung

Änderungen oder Ergänzungen in Ausweispapieren sind dem Verkehrsamt innert 14 Tagen unter Beilage der Ausweise zu melden. Führerausweise im Kreditkartenformat müssen nicht eingesandt werden.

Rechtsmittel

Gegen die Veranlagung der Verkehrs- bzw. Schiffssteuer kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz schriftlich und begründet Beschwerde eingereicht werden.